

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-JU_494]

5 verschlossene Kuverts in 1 Sammelumschlag
Einschreiben Übergabe

- persönlich -

Ottmann
Vorsitzender Richter
14. Zivilkammer
Landgericht München II
Nymphenburger Straße 16
80335 München

- persönlich -

Zebhauser
Richter
?

- persönlich -

Kuhn
Richter
14. Zivilkammer
Landgericht München II
Nymphenburger Straße 16
80335 München

- persönlich -

Dr. Huprich
Richter
14. Zivilkammer
Landgericht München II
Nymphenburger Straße 16
80335 München

- persönlich -

Weber
Richter
14. Zivilkammer
Landgericht München II
Nymphenburger Straße 16
80335 München

Vaterstetten, 23.09.2023

Ihre Zeichen: **3 DR II 985/23, 14 O 2947/23 Pre** [\[IG_K-JU_492\]](#), [\[IG_K-JU_493\]](#)

meine Zeichen **17 Js 29329/22** inkl. **2 C 355/23**

[\[IG_K-JU_402\]](#) bis [\[IG_K-JU_494\]](#) ff., [\[IG_S13\]](#)

alle referenzierten Dokumente [\[IG_K-XX_23yyy\]](#) oder [\[IG_O-XX_yyyyy\]](#) sind barrierefrei und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>, die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "IG-Szz" sind direkt zugänglich über <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

**Versuch von Straftätern die öffentlichen Informationen über ihre Straftaten zu verhindern oder rückgängig zu machen
politisch motivierte Willkürjustiz**

Sehr geehrte Herren,

1) Die rechtsungültige Zustellung

Sie haben per richterlichem **Beschluss Punkt 4. vom 29.08.2023** bei mir am 15.09.2023 unter Ihrem Az **3 DR II 985/23, 14 O 2947/23 Pre** den Versuch einer „Zustellung durch Gerichtsvollzieher“ nach § 192 ZPO durch die OGV'in Nicole Peinhofer durchführen lassen. Diese behauptet in ihrer „Zustellungsurkunde“ ([\[IG_K-JU_492\]](#), [\[IG_K-JU_493\]](#)) das „verbundene Schriftstück“ in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung eingelegt“ zu haben.

Die gesetzliche Regelung für die Zustellung lautet

§ 192 Zustellung durch Gerichtsvollzieher ZPO

Die von den Parteien zu betreibenden Zustellungen erfolgen unbeschadet der Zustellung im Ausland (§ 183) durch den Gerichtsvollzieher. Im Verfahren vor dem Amtsgericht kann die Partei den Gerichtsvollzieher durch Vermittlung durch die Geschäftsstelle des Prozessgerichts mit der Zustellung beauftragen. Insoweit hat diese den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen.

Die gesetzliche Regelung in § 192 ZPO lädt zum juristischen Missbrauch ein. Die „Geschäftsstelle des Prozessgerichts vermittelt“ und die „Partei kann den Gerichtsvollzieher beauftragen“. Welche Dokumente aber die Partei im Sinn ihres parteiischen Interesses den Gerichtsvollzieher zu senden beauftragt, wird vom „neutralen“ Prozessgericht nicht kontrolliert. Im Vorblatt der Zustellung wird dann unter „Wichtiger Hinweis“ festgestellt ([\[IG_K-JU_492\]](#), [\[IG_K-JU_493\]](#)):

„Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebenen Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und was dann geschehen ist.“

Tatsächlich hat hier die Partei Lang/Lauser die OGV'in beauftragt und die angeblich gesetzlich zugestellten Schriftstücke stammen, unkontrolliert vom Prozessgericht, von der RA Dr. Lauser; sie hat vergessen ihren Eingangsstempel auf beiden sogenannten „Beschlüssen“ per gesetzwidriger Urkunden-Manipulation zu entfernen.

Die zum „Schriftstück“ verbundenen Blätter haben eine Höhe/Dicke von 4,0 cm, mit Plastikverbinder ca. 5,0 cm, mein Briefkasten lässt aber nur 3,3 cm durch. Die **nicht gelogene** Realität ist, die OGV'in hat das Kuvert ebenerdig auf dem Pflaster, straßenseitig vor der Garteneingangstür „fallen gelassen“. Im „Vorblatt zur Zustellungssendung – Wichtiger Hinweis“ steht „Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt“.

Das „Schriftstück“ aus einem 4,0 cm hohen bedruckten Papierstapel wurde **nicht eingelegt** und also **NICHT rechtsgültig zugestellt**.

2) Inhalt der zugestellten Dokumente

Die Zustellung umfasste

- Förmliche Zustellung / Vorblatt zur Zustellungssendung (1 Seite)
- Zustellungsurkunde vom 15.09.2023 (von der OGV'in Peinhofer unterzeichnet, 1 Seite)
- Beschluss der 14. Zivilkammer des Landgerichts München vom 29.08.2023 (Eingang bei der RA Dr. Lauser am 31.08.2023, 3 Seiten)
- Beschluss der 14. Zivilkammer des Landgerichts München vom 31.08.2023 (Eingang bei der RA Dr. Lauser am 06.09.2023, 2 Seiten)
- ein 4,0 cm hoher Stapel bedrucktes Papier (minus die obigen 7 Seiten), in welchem sämtliche Anlagen AS1 bis AS16 des Antrags der Dr. Lauser zweifach enthalten waren; einmal unter „Antrag nebst Anlagen“ und das zweite Mal unter „„Ausfert. Entsw. Vert. Nebst Anlagen“

(siehe auch [\[IG_K-JU_492\]](#))

Kürzel Lauser	Dokument (Antrag AG EBE)	IG-Referenz	Kürzel Lauser	Dokument (Antrag LG München II)	IG-Referenz
	10.07.2023 RA Charlotte Lauser „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung“ an dem Verfahren Az. „neu“ mit ANLAGEN: (siehe [IG_K-JU_468])	[IG_K-JU_466]		28.08.2023 RA Charlotte Lauser „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung“ an dem Verfahren Az. „neu“ mit ANLAGEN: (siehe [IG_K-JU_492])	[IG_K-JU_492]
AS1	Vollmacht	[IG_K-JU_453]	AS1	Vollmacht	[IG_K-JU_453]
AS2	eidesstattliche_Versicherung	[IG_K-JU_467]	AS2	eidesstattliche_Versicherung	[IG_K-JU_467]
AS3	Impressum_IG		AS3	Impressum_IG	
AS4	Mail_vom_21_06_2023_nebst_Anlage		AS4	Mail_vom_21_06_2023_nebst_Anlage	
AS5	Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Stand_28_03_2023		AS5	Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Stand_28_03_2023	
AS6	an_Rudolf_Schmitt_19_06_2023	[IG_K-JU_453]	AS6	an_Rudolf_Schmitt_19_06_2023	[IG_K-JU_453]
AS7	von_Dr_Rüter_26_06_-2023	[IG_K-JU_457]	AS7	von_Dr_Rüter_26_06_-2023	[IG_K-JU_457]
AS8	Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Stand_26_06_2023		AS8	Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Stand_26_06_2023	
AS9	an_Dr_Rüter_28_06_2023	[IG_K-JU_459]	AS9	an_Dr_Rüter_28_06_2023	[IG_K-JU_459]
AS10	Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Stand_28_06_2023		AS10	Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Stand_28_06_2023	
			AS11	Lauser Antrag vom 10.07.2023 an AG EBE	[IG_K-JU_466]
			AS12	Lauser an AG EBE_Wiederholungsgefahr-Dringlichkeit	[IG_K-JU_492]
			AS13	Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Stand_19_07_2023	
			AS14	AG EBE 02.08.2023 an Rüter und Lauser	[IG_K-JU_478]
			AS15	Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Stand_23_08_2023	
			AS16	Lauser zieht Antrag bei AG EBE zurück 28.08.2023	[IG_K-JU_489]

Es ist festzustellen, dass die Anlagen AS5, AS8, AS10, AS13, AS15 lediglich den Status der im Internet <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> unter dem Reiter „Beweise (K)“ abgelegten Dokumente widerspiegeln. Sie beschreiben den Umfang der abgelegten Beweisdokumente zum angegebenen Datum. Es wird nichts gelöscht, sondern es kommen nur weiter Dokumente hinzu. Wenn man den aktuellen Stand über die abgelegten Beweisdokumente sehen will, bekommt man diesen besser durch direktes Nachsehen im barrierefreien Webauftritt.

Der „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung“ vom 10.07.2023 beim AG Ebersberg (AS11; [\[IG_K-JU_466\]](#)) und der Antrag beim LG München II ([\[IG_K-JU_492\]](#)) unterscheiden sich nicht wesentlich. Vor allem die Ableitung des rechtlichen Anspruchs aus Art. 6, 12 und 17 der DSGVO ist identisch. Die Kalkulationsspielchen zur Verdoppelung des Streitwerts dienen eher dazu zu begründen, dass man nach dem Versagen des AG Ebersberg nun ein Recht habe zum LG München II zu ziehen. Im Grunde genommen ist das Schreiben vom 19.06.2023 ([\[IG_K-JU_453\]](#)) nichts weiter als ein erster noch nicht garer Entwurf der Antragsbegründung.

Es ist weiter festzustellen, dass die Dr. Lauser ihren bereits am 10.07.2023 beim AG Ebersberg gestellten Antrag um die Anlagen AS12 bis AS16 erweitert hat und dadurch fast alle Dokumente (bei gesetzeskonformer Aktenführung) in der entsprechenden Akte des AG Ebersberg abgelegt sind/sein müssen. Aus der Erfahrung z.B. der **Aktenunterdrückung beim AG Ebersberg** ([\[IG_K-JU_437\]](#) Punkt 14) sind diese Dokumente zusätzlich aber auch alle unter der angegebenen IG-Referenznummer barrierefrei über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> zugänglich.

Ein bisschen viel Theater (4 cm Altpapier), um mir das einzige neue Dokument der Dr. Lauser vom 31.07.2023 (AS12) mit 2 Seiten zukommen zu lassen, welches mir vom AG Ebersberg gesetzwidrig nicht in Kopie übersandt wurde. Hat die RA Dr. Lauser im Dr.-Gerhard-Hanke-Weg 31, 85221 Dachau keinen Altpapiercontainer in der Nähe, so dass sie meint ich müsse ihren Papierabfall entsorgen (siehe auch **Punkt 1**)?

3) Die per versuchter Zustellung verfügbaren Beschlüsse

Ihr Triumvirat besteht aus dem **Vorsitzenden Richter Ottmann der 14. Zivilkammer beim Landgericht München II**, dem **Richter Zebhauser**, der offensichtlich überhaupt kein Zuhause hat, denn es ist kein Gericht angegeben, welchem er sich zugehörig fühlen könnte, und dem **Richter Kuhn beim Landgericht München II** nenne ich nachfolgend kurz die „**Drei-Richter**“. Es ist nicht glaubhaft, dass Sie alle 3 gesetzliche Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München II sind. Somit stellt auch Ihr Triumvirat keine gesetzliche Zivilkammer dar und **Ihr Beschluss vom 29.08.2023 ist allein schon aus diesem Grund rechtsungültig**.

Im Übrigen hätte ich das denn doch gern anhand des **Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts München Abteilung für Zivilsachen** überprüft. Ich **beantrage** also hiermit entsprechend **§ 21 g i.V.m. § 21 e GVG** zusätzlich die **Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstellen für Zivilsachen des Landgerichts München II**. Es würde die Handhabung vereinfachen, wenn mir eine Kopie zugesandt würde.

Es gibt einen weiteren Beschluss vom 31.08.2023 von den folgenden 3 Richtern: **Vorsitzender Richter Ottmann der 14. Zivilkammer beim Landgericht München II**, dem **Richter Dr. Huprich am Landgericht** und dem **Richter Weber am Landgericht**. Mit der Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan ist ja dann auch gleich zu überprüfen, ob dies eine Zusammenstellung „gesetzlicher Richter“ ist.

Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass der mit „Zustellungsversuch“ übermittelte **Beschluss vom 31.08.2023 zur Korrektur des Tenors rechtsungültig** ist, denn er ist entgegen der „vollmundigen“ Behauptung in der Überschrift nicht beglaubigt.

4) 14. Zivilkammer des LG München II mit amtsanmaßenden Richtern

Im Beschluss vom 29.08.2023 heißt es im Satz 1 von insgesamt 4 Beschluss-Sätzen bzw. in Zeile 9 von 13 Beschluss-Zeilen:

*„dem Antragsgegner wird [...] untersagt [...] der Antragstellerin die **Begehung von Straftaten zu unterstellen**.“*

Der Beschluss verzichtet gänzlich auf die Benennung von Gesetzen, auf welchen er basieren soll. Es wird aber unter „Gründe“ mitgeteilt:

„Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragschrift vom 28.08.2023 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.“

Im Antrag vom 28.08.2023 ([IG_K-JU_492], S.5) steht:

*„Weiter behauptet der Antragsgegner, dass die Antragstellerin eine **Straftat nach § 164 StGB** begangen habe, [...]“*

Nicht nur die **Straftat** nach § 164 StGB („Falsche Verdächtigung“) ist eine gesetzlich verfolgbare **Straftat**, sondern auch deren Unterstellung kann ebenfalls eine **Straftat** sein, falls also deren Behauptung nicht der Wahrheit entspricht. Die Palette geht von „**Vortäuschen einer Straftat**“ (§ 145 StGB), über „**Beleidigung**“, „**Üble Nachrede**“, „**Verleumdung**“ (§§ 185, 186, 187 StGB) bis hin zu „**Verfolgung Unschuldiger**“ (§ 344 StGB) und hängt ganz von den Umständen ab.

Daraus ergibt sich, **die „Drei-Richter“ der 14. Zivilkammer haben sich rechtswidrig mit Strafrecht befasst**, sie können gar keine gesetzlichen Richter für den Antrag sein; mit Ihrem Beschluss haben Sie, die **Drei-Richter**, den Straftatbestand der **Amtsanmaßung** erfüllt:

§ 132 Amtsanmaßung StGB

„Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Die **Richter Dr. Huprich und Weber** haben an dem Beschluss vom 31.08.2023 mitgewirkt, dabei ist es das Mindeste, dass sie das zu Korrigierende zur Kenntnis nehmen. Sie hätten erkennen müssen, dass es auf Seite 1 des zu korrigierenden Beschlusses, um die **Unterstellung der Begehung von Straftaten** geht und spätestens bei zur Kenntnisnahme des zugrunde gelegten und explizit unter „Gründe“ erwähnten Antrags hätten bei „**Straftat nach § 164 StGB**“ die Alarmglocken schrillen müssen.

Sie haben mit dem Beschluss vom 31.08.2023 ebenfalls „**Amtsanmaßung**“ (§ 132 StGB) begangen. Der **Vors. Richter Ottmann ist Wiederholungstäter**.

5) Worum geht es überhaupt

Der staatlich organisierte Betrug:

Staatlich, also von den etablierten politischen Parteien SPD (Initiator), CDU/CSU, DIE GRÜNEN und FDP, organisiert werden seit 2004 bis heute 6,3 Millionen Bundesbürger auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch um ca. 20% ihrer privaten Sparerlöse aus privaten Kapitallebensversicherungen betrogen. Die Betrugsbeute beträgt über 30 Milliarden Euro. Wenn sich die Betroffenen zur Wehr setzen, werden Nötigung und Erpressung oder Beauftragung von Diebstahl eingesetzt. Nach Anzahl mitwirkender Organisationen ist es der größte Skandal seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Die mitwirkenden Täter sind verantwortliche Mitarbeiter in folgenden Organisationen:

- die Verantwortlichen in den etablierten politischen Parteien der Parteienoligarchie (SPD, CDU/CSU, DIE GRÜNEN und FDP), die das seit 2002 alles erdacht und initiiert haben und es bis heute verbissen am Laufen halten,
- die Bundeskanzler und Bundesminister, Ministerpräsidenten und Landesminister der Exekutive aller seit 2004 an der Macht gewesenen Bundesregierungen und Landesregierungen,
- die Bundestagsabgeordneten des Deutschen Bundestages seit dem 15. Deutschen Bundestag bis auf wenige rühmliche Ausnahmen (Legislative),
- die Richter aller für Beitragsrecht zuständigen Senate aller deutschen Sozialgerichte, Landessozialgerichte, und des Bundessozialgerichts (12. Senat) und deren Präsidenten seit 2004 (Judikative),
- alle Richter des Bundesverfassungsgerichts, die seit spätestens 2002 das BVerfGG brechen und seit spätestens 2008 das BVerfGG und die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland brechen,
- alle Verantwortlichen (Mitglieder der Vorstände, rechtliche Vertreter, Mitglieder der Widerspruchsausschüsse) der den Betrug jeweils ausführenden gesetzlichen Krankenkassen seit 2004 (einige seit 2001/2002),
- die Vorstände der bundesdeutschen Versicherungsgesellschaften für Kapitallebensversicherungen, die bei Auszahlung wahrheitswidrig einen Versorgungsbezug melden und die als angebliche Versicherungsnehmer eingetragenen Arbeitgeber (Bruch des Versicherungsvertragsgesetzes § 1 durch beide),
- die Verantwortlichen der Aufsichtsbehörden für die Finanzdienstleister, BaFin und BMF,
- sämtliche bundesdeutschen (General-)Staatsanwälte, die als weisungsgebundene politische Beamte der Justizminister (Exekutive) die Strafverfolgung für die Täter aus öffentlich-rechtlichen Institutionen verhindern,
- eine noch nicht abschließend zu benennende Anzahl Richter, Direktoren/Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit; **wir lernen gerade durch Ihre Mithilfe**, dass die Verantwortlichen des Amtsgerichts Ebersberg und des **Landgerichts München II** in jedem Fall dabei sind.

Die Gesetzesbrüche und Straftaten dieser Verantwortlichen wurden gerichtsfest bewiesen und die Beweise öffentlich gemacht (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>).

Die Rachsucht von überführten Tätern:

Insbesondere a) eine immer wieder durch Amtsanmaßung auffallende Sekretärin des Widerspruchsausschusses im Direktorat München der AOK Bayern (Birgitta Lang) und b) die Richterin Wagner-Kürn vom Sozialgericht München kamen zu dem Glauben, dass sie infolge der Nachweise ihrer Gesetzesbrüche Gefühle des Beleidigtseins entwickeln müssten. Die Sozialrichterin Wagner-Kürn kennt

sich offensichtlich nicht nur im Sozialrecht nicht so sonderlich aus, sondern hat auch Schwierigkeiten mit dem Strafrecht, sodass die Präsidenten des Sozialgerichts München Dr. Edith Mente für sie eingesprungen ist und stellvertretend für sie die schwer auf der Seele lastenden Gefühle des Beleidigtseins kreiert/empfunden hat. Diese Präsidentin war aber offensichtlich mit den Stellvertreter-Gefühlen überfordert, sodass die Staatsanwältin Hürter von der Staatsanwaltschaft München II ihr zeigen musste, wie man juristisch nutzbar solcherlei Gefühle des Beleidigtseins empfinden muss (nicht in bezugslosen/sinnentleerten Stichworten, sondern mehr in ganzen Sätzen). Die Staatsanwältin Hürter griff dann zur **Methode 2 der bundesdeutschen Staatsanwälte** ([\[IG_K-JU_437\]](#), [\[IG_S13\] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte _20230310 mit Nachtrag – Aushebelung grundrechtsgleicher Rechte](#); Kap. IV.8.2 „Methode zur Ausübung politisch motivierter Willkürjustiz durch Staatsanwälte“)

Methode zur Ausübung politisch motivierter Willkürjustiz gegen renitente Gesetzesgläubige durch Staatsanwälte im Auftrag der Parteienoligarchen mit unterstützender Bedenkenlosigkeit der Strafrichter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Verhängung von Geldstrafen oder zur Bewährung ausgesetzter Haftstrafen bis zu 1 Jahr unter Aushebelung des grundrechtsgleichen Rechts auf „rechtliches Gehör“ nach Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz und des Art. 6 „Recht auf ein faires Verfahren“ der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

und produzierte einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls über 2.400 Euro (allerdings, fehlerfrei können die Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden das alle nicht berechnen, denn 50 Tagessätze + 40 Tagessätze = 60 Tagessätze ?).

Die bedenkenlosen und „funktionierenden“ Strafrichter des AG EBE:

Die „unterstützende Bedenkenlosigkeit der Strafrichter der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ trat selbstverständlich sofort ein und der RiAG Kaltbeitzler vom AG Ebersberg unterzeichnete den schon sowohl textlich als auch mit Layout des elektronischen Dokuments fertigen Strafbefehl ohne auch nur mit der Wimper zu zucken.

Die nachfolgenden Versuche der Richter des Amtsgerichts Ebersberg (AG EBE) **Abteilung Strafsachen**, dieses Verbrechen durchzusetzen scheiterten allesamt, wie in der **Akte Az 17 Js 29329/22** detailliert nachgelesen werden kann (soweit die Akte nach meiner 1. Akteneinsicht im März 2023 ([\[IG_K-JU_433\]](#) ff) vom AG EBE gesetzeskonform weitergeführt wurde.

Die Interessen der Dr. Lauser und des AG EBE an einer „zivilrechtlich“ erzwungenen Löschung:

Da die amtsanmaßende und nunmehr auch weiterhin straffällig gewordene Sekretärin des Widerspruchsausschusses im Direktorat München der AOK Bayern (**Birgitta Lang**) im Gegensatz zu den die Beweismittel ignorierenden Richtern und Staatsanwälten zur eifrigen Leserin der über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> öffentlich zugänglichen Beweismittel mutiert ist (**Anlagen des Antrags vom 28.08.2023: AS3, AS5, AS8, AS10, AS12, AS13, AS15**), hat diese über das Mandat an die Rechtsanwältin Dr. Lauser versucht die Löschung der veröffentlichten und stetig aktualisierten Beweise für die massiven Gesetzesbrüche aller Beteiligten, also auch von ihr selbst, mit Bezugnahme auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu erzwingen.

Das nahm der Dr. Lenhart, Direktor des AG Ebersberg, als willkommenen Aufhänger, sich ebenfalls für die Löschung dieser Beweise für die Straftaten aller Beteiligten inkl. der Richter (also auch seiner) des Amtsgerichtes Ebersberg einzusetzen. Er hat sich eingebildet den Stein der Weisen gefunden zu haben, indem die Versuche der RA Dr. Lauser und die Unterstützungsleistungen von Richtern des Amtsgerichtes Ebersberg dazu dienen sollten, die kriminellen Handlungen durch Löschung vertuschen zu können. Er hat den Antrag der Dr. Lauser als zivilrechtliches Verfahren beim AG EBE etabliert, weil es dazu dienen sollte seinen personellen Engpass zu überwinden, nachdem bereits **alle Richter der Strafabteilung** wegen begangener Straftaten von mir als „befangen“ erklärt worden waren. Dazu wurden auch der Herr Gellhaus als Stellvertretender Direktor und weitere Richter der Abteilung Zivilrecht des AG EBE einbezogen ([\[IG_K-JU_464\]](#), [\[IG_K-JU_468\]](#)).

Pech nur für die Dr. Lauser und die Richter vom AG EBE, dass die **DSGVO in Art. 17 Abs. 3 Pkt. e** klar festlegt, dass das Recht auf Löschung nicht besteht, wenn die Information „**zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen**“ „**erforderlich ist**“.... wer wollte das angesichts des jahrelangen Sturmlaufs in den vergangenen Jahren und der geballten Kriminalität inkl. des Begehens von „**Hochverrats gegen den Bund**“ (§ 81 StGB) aller beteiligten Täter bestreiten ([\[IG_K-JU_468\]](#)).

Die RA Lauser verfiel dann am 31.07.2023 auf die Idee in ihrem Antrag auf einstweilige Verfügung vom 10.07.2023 den Streitwert so zu erhöhen, dass sie meinte einen Anspruch zu haben, dass ihr Antrag an das zuständige Landgericht abzugeben sei ([\[IG_K-JU_479\]](#)). Daraufhin verfügt der RiAG Zoth am 01.08.2023 eine Lagebewertung abgeben zu können, die er mir am 02.08.2023 zusendet ([\[IG_K-JU_478\]](#)); diese hat er parallel auch der Dr. Lauser gesandt (**Anlage des Antrags vom 28.08.2023:: AS14**)

„Unter Bezugnahme auf den Vermerk des ("abgelehnten") RiAG Kaltbeitzler vom 01.08.2023 wird mitgeteilt, dass derzeit niemand über die „Abgabe des Verfahrens an das LG“ berufen ist, auch und insbesondere nicht der Unterzeichner, der lediglich über das Ablehnungsverfahren gegen Frau Richter/Karn und gegebenenfalls über das Ablehnungsverfahren gegen Herrn RiAG Kaltbeitzler zu befinden hat. Aufgrund des „Kettenablehnungsverfahrens“ mit einhergehenden Rechtsmittelfristen ist mithin mit einer weiteren zeitlichen Verzögerung zu rechnen. Es wird anheim gestellt, den Antrag zurückzunehmen und einen gesonderten Antrag beim (nach Vortrag der Antragstellerseite) zuständigen Landgericht zu stellen.“

Er könnte es auch treffender fassen: „Bei uns im AG EBE sind alle Richter, sowohl der Abteilung Strafsachen als auch der Abteilung Zivilsachen mit „Befangenheitsanträgen des Dr. Rüter“ angezählt, weil wir uns alle mit dem Begehen von Straftaten übernommen haben, ob wir da je wieder rauskommen, steht in den Sternen. Wenn es sie Frau Dr. Lauser zum Landgericht drängt, dann gehen sie doch bitte selbst.“ (Die Behauptung der Dr. Lauser im Antrag vom 28.08.2023, S. 5 das seien alles „Selbstanzeigen“ ist eine **Lüge** und durch die **Akte Az 17 Js 29329/22** widerlegt).

6) „Recht“sprechung auf Basis der privaten Akten der Partei Lang/RA Lauser

Unter „**Gründe**“ steht in dem Beschluss vom 29.08.2023 ausschließlich:

„Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragschrift vom 28.08.2023 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.“

D.h. die **Drei-Richter** berücksichtigen für ihre Entscheidung ausschließlich die privaten Akten der Partei Lang/Dr. Lauser. Das ist eine **parteiische „Recht“sprechung** und nicht die Rechtsprechung eines neutralen Gerichts.

Aus allen Unterlagen/Anlagen AS5, AS8, AS10, AS13, AS15, auf die „**Drei-Richter**“ sich ja explizit beziehen, ist ab dem Eintrag [\[IG_K-JU_424\]](#) ff ab der Überschrift „Amtsgericht Ebersberg – Abt. f. Strafsachen“ das **Az 17 Js 29329/22** zu entnehmen und ab den Einträgen [\[IG_K-JU_453\]](#) ff findet sich das weitere Az. **2 C 355/23**. Die Überschrift/das Motto „**Die Straftäter wollen ihre Straftaten lieber in der Anonymität begehen. Es stört sie, dass die Öffentlichkeit lesen kann, was sie treiben.**“ ist ja schon ein begreifbarer Hinweis, warum der Direktor Dr. Lenhart des AG Ebersberg aus dem Antrag der Dr. Lauser ein „zivilrechtliches Verfahren“ zimmern wollte; dahinter steckte einfach das Bestreben das Motto auch auf seine straffällig gewordenen Richter des AG Ebersberg (sowohl Abteilung Strafsachen als auch Abteilung Zivilsachen) auszudehnen.

Das alles wollten die **Drei-Richter** aber gar nicht wissen, denn sie wollten ihren Beschluss „unbelastet“ von jeglichem Realitätsbezug fassen.

Wenn die **Drei-Richter** es hätten genauer wissen wollen, warum es die beiden Az **17 Js 29329/22** und **2 C 355/23** beim AG Ebersberg gibt und wie die Zusammenhänge sind, hätten sie ja nur einmal die **Anlage AS7** der privaten Akten der Partei Lang/Dr. Lauser lesen müssen, auf welche die **Drei-Richter** sich explizit beziehen (**Anlage des Antrags vom 28.08.2023: AS7**).

Die Akte Az **17 Js 29329/22 des AG Ebersberg** umfasst die Beweisdokumente für die diversen Versuche sich für die öffentliche Zugänglichkeit der Informationen zum „staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch“ durch Willkürjustiz zu rächen ([Die Rachsucht von überführten Tätern](#)), Die Akte Az **2 C 355/23 des AG Ebersberg** umfasst die Beweisdokumente für die als Zivilrecht verklausulierten Versuche durch Lang/Lauser, AG EBE und **neuerdings auch LG München II**, die Löschung dieser Beweise durch Bezugnahme auf die DSGVO zu erzwingen; [mit Zivilrecht hat diese Willkürjustiz herzlich wenig zu tun](#).

Alle verfügbaren und detaillierten Informationen sind zu finden unter der Rubriken-Überschrift „[Die Rachsucht der überführten Täter](#)“ (siehe **Punkt 5**) (in den Unterlagen/Anlagen AS5, AS8, AS10, AS13,

AS15 auf den Seiten 24 bis 30). Sie geben in Ihrem Beschluss zwar an, dass diese Dokumente die Basis Ihrer Entscheidung seien, aber dies ist eine **bewusst unwahre Behauptung** (ugs: **Lüge**) diese Dokumente haben Sie nie und nimmer auch nur eines Blickes gewürdigt, es wäre allein aus zeitlichen Gründen gar nicht möglich (siehe **Punkt 7**; sie haben am 28.08.2023 den Antrag der Dr. Lauser erhalten und bereits am 29.08.2023 den Beschluss gefasst).

Es ist unzweifelhaft, dass die **Drei-Richter** hätten wissen können und wissen müssen, dass beim Amtsgericht Ebersberg Akten zu diesem **Antrag der Dr. Lauser auf einstweilige Verfügung** unter den Aktenzeichen Az **17 Js 29329/22** und **2 C 355/23** vorhanden sind. Der ganz bewusste Verzicht auf diese Akten und die ausschließliche Berufung auf die Privatakte der Partei Lang/Lauser, wobei nicht einmal der Inhalt der Anlagen AS1 bis AS16 zur Kenntnis genommen wurde, erfüllt den Straftatbestand der **„Fälschung beweisheblicher Daten“ (nach § 269 StGB)**

§ 267 Urkundenfälschung StGB

- (1) **Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Der Versuch ist strafbar.**
- (3) **In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**
 1. **gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,**
 2. **einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,**
 3. **durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder**
 4. **seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht.**
- (4) **Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.**

Zur Anwendbarkeit von

§ 267 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4: Es geht um die Vertuschung des seit 2004 praktizierten staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen.

§ 267 (3) Nr. 2; der Vermögensverlust beträgt über 30 Mrd Euro

§ 267 (3) Nr. 4: Es ist eine zu fast 100% in der deutschen Sozialgerichtsbarkeit geübte Praxis, die bundesweit offensichtlich durch die Staatsanwaltschaften gedeckt wird. Dass nun auch die Strafgerichtsbarkeit mit von der Partie ist, ist ein relativ neuer Gedanke

§ 269 Fälschung beweisheblicher Daten StGB

- (1) **Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweishebliche Daten so speichert oder verändert, daß bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Der Versuch ist strafbar.**
- (3) **§ 267 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.**

7) Rechtsbeugung und Verfassungsbruch

Im **Antrag vom 28.08.2023** unter „II. Zum Rechtlichen 1. Verfügungsanspruch“ schreibt die RA Lauser:

„Die von der Antragstellerin geltend gemachten Ansprüche ergeben sich aus §§ 823, 1004 BGB. Der Antragsgegner veröffentlicht **personenbezogene Daten** der Antragstellerin, insbesondere ihren Namen, ihre Anschrift, ihre Berufsbezeichnung und nunmehr auch **vertraulichen Schriftverkehr**, indem er ihr die **Begehung von Straftaten unterstellt**, ohne hierzu berechtigt zu sein auf der Webseite www.ig-gmg-geschaedigte.de und verletzt die Antragstellerin damit **in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht** und **auch** in ihren Rechten nach DSGVO, insbesondere **Art. 6, 12 und 17 DSGVO**.“

Ich habe bereits zum Antrag vom 10.07.2023 mit dem gleichlautenden Text (**Anlage des Antrags vom**

28.08.2023: AS11) gegenüber dem AG Ebersberg wie folgt Stellung genommen ([\[IG_K-JU_468\]](#)):

„Die ebenfalls angegebenen §§ 823 („Schadensersatzpflicht“), 1004 („Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch“) BGB dienen der RA Dr. Lauser zur Untermauerung der erhobenen Ansprüche und können schwerlich zur Begründung einer „Persönlichkeitsverletzung“ ihrer Mandantin Birgitta Lang bzw. der Verletzung „in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht“ dienen. Bleibt also **nur** die Bezugnahme auf die DSGVO und das Wort „auch“ (in: „auch“ in ihren Rechten ...) ist eine leere Worthülse.

Art. 6 DSGVO behandelt die „Rechtmäßigkeit der Verarbeitung“ personenbezogener Daten. Art. 12 DSGVO behandelt die „Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person“. Diese beiden Artikel hat die RA Dr. Lauser neu ausgegraben. Wir können auch unmittelbar zum Kern der Geschichte in Art 17 DSGVO vordringen, wobei ich hier gleich Unwesentliches bei dennoch sauberem Zitieren weglasse:

Art. 17 DSGVO

Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

- (1) *Die betroffene Person hat das Recht, von den Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortlich ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:
[...]*
- (2) *Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.
[...]*
- (3) *Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist
[...]
e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.*

Die gesetzlichen Bedingungen sind also eindeutig:

Es gibt keine gesetzliche Basis für die Behauptung der RA Dr. Lauser, ihre Mandantin Birgitta Lang sei durch die Veröffentlichung ihrer Straftaten und der personellen Daten in ihren Persönlichkeitsrechten durch mich verletzt.

Dem „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung“ fehlt also jede rechtliche Grundlage. Und die RA Dr. Lauser weiß dieses, denn im Schreiben vom 26.06.2023 ([\[IG_K-JU_457\]](#), Anlage AS7) hat sie es detailliert von mir mitgeteilt bekommen.

Sie, die **Drei-Richter**, haben es zwar nicht für nötig befunden die Akten des AG Ebersberg beizuziehen, aber Sie haben ja aus der auch dem **Antrag vom 28.08.2023** beigefügten **Anlage AS7**, auf den Sie sich unter „*Gründe*“ ausdrücklich berufen, zur Kenntnis nehmen müssen, dass **dem Antrag die gesetzliche Basis fehlt.**

Sie missachten also mit Ihrem sogenannten „Beschluss“ die verfassungsmäßige Vorgabe für Ihre Rechtsprechung, d.h. **Sie begehen Verfassungsbruch:**

Artikel 20 Abs 3. GG

„(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

Artikel 97 Abs. 1 GG

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

Darüber hinaus ist dieser „Beschluss“ ein Bruch der **Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 – Recht auf ein faires Verfahren:**

“(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen [...] von einem unabhängigen und

unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird."

und

Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums

"Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen. Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält."

Der sogenannte „Beschluss“ besagt unter 1. ([IG_K-JU_493]):

*„Dem Antragsgegner wird
im Wege der einstweiligen Verfügung
unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer
Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht
beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung
untersagt, personenbezogene Daten der Antragstellerin, insbesondere deren Namen, Anschrift,
Berufsbezeichnung
z. B. in Form von Schriftverkehr zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner, der nicht
anonymisiert ist, im Internet, insbesondere auf der Homepage www.ig-gmg-geschaedigte.de
zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen.“*

Es gibt kein Gesetz mit der Regelung:

**„Wenn einem Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Verfügung untersagt wurde,
personenbezogene Daten einer Antragstellerin auf die einstweilige Verfügung, insbesondere
deren Namen, Anschrift, Berufsbezeichnung
[z.B. in Form ...]
zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen,
dann kann der Antragsgegner bei jeder Zuwiderhandlung mit einem Ordnungsgeld bis zu
zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten – Ordnungshaft
auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann –
betroffen werden.“**

Das ist nicht nur „Recht“sprechung durch die **Drei-Richter** nach Gutsherrenart, sondern ein **Verfassungsbruch** des **Artikel 103 Absatz 2 GG**:

Artikel 103 Grundgesetz

(1) [...]

(2) **Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.**

(3) [...]

und erfüllt auch den Straftatbestand der **Rechtsbeugung**:

§ 339 Rechtsbeugung StGB

*Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer **Beugung des Rechts** schuldig macht, wird mit **Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren** bestraft.*

Dies ist in Verbindung mit **§ 12 „Verbrechen und Vergehen“ StGB** ein **VERBRECHEN**.

Der sogenannte „Beschluss“ besagt unter 1. weiterhin ([IG_K-JU_493]):

*„Dem Antragsgegner wird
im Wege der einstweiligen Verfügung
unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer
Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht*

beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung untersagt, der Antragstellerin die Begehung von Straftaten zu unterstellen.“

Es gibt kein Gesetz mit der Regelung:

„Wenn einem Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Verfügung untersagt wurde, einer Antragstellerin die Begehung von Straftaten zu unterstellen, dann kann der Antragsgegner bei jeder Zuwiderhandlung mit einem Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten – Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann – betrafft werden.“

Es gibt zwar einige gesetzliche Regelungen im Strafgesetzbuch, die bei der wahrheitswidrigen Unterstellung, Straftaten begangen zu haben, angewendet werden können (siehe **Punkt 4**), aber eine Regelung wie oben gibt es nicht. Zu beachten ist hier, dass notwendigerweise die Antragstellerin die Wahrheitswidrigkeit der vom Antragsgegner unterstellten Begehung von Straftaten zu beweisen hätte.

Das ist wiederum nicht nur „Recht“sprechung durch die **Drei-Richter** nach Gutsherrenart, sondern erfüllt ebenfalls auch den Straftatbestand eines zweiten **VERBRECHENS der Rechtsbeugung** und einen **weiteren Verfassungsbruch des Artikel 103 Absatz 2 GG**.

Sie, die **Drei-Richter** sind also im wahrsten Sinne des Wortes „**gesetzlose Richter**“

8) Pseudozeitdruck... und ganz nebenbei Aushebelung der Grundrechte

Die Dringlichkeit des Antrages auf einstweilige Verfügung und seine Abarbeitung durch das LG München II ist nicht nachvollziehbar.

Den Internet-Auftritt unter der Homepage www.ig-gmg-geschaedigte.de in der jetzigen Form gibt es seit 29.07.2019. Es ist festzustellen (siehe auch **Punkt 2**), dass die **Anlagen AS5, AS8, AS10, AS13, AS15** lediglich den Status der im Internet unter dem Reiter „Beweise (K)“ abgelegten Dokumente widerspiegeln. Sie beschreiben den Umfang der abgelegten Beweisdokumente zum angegebenen Datum. Es wird nichts gelöscht, sondern es kommen nur weiter Dokumente hinzu. Wenn man den aktuellen Stand über die abgelegten Beweisdokumente sehen will, bekommt man diesen besser durch direktes Nachsehen im barrierefreien Webauftritt.

Der erste Hinweis auf Straftaten der Birgitta Lang in der Liste der BEWEISE (K) findet sich (in allen Listen der **Anlagen AS5, AS8, AS10, AS13, AS15**) mit Einträgen zwischen dem 10.03.2022 bis 25.07.2022, die **Drei-Richter** berufen sich explizit darauf:

IG K-KK 2399	20220310	(Eingang 12-03-2022) AOK Entscheidung zum Widerspruch aufgrund SG Hinweis zurückgestellt	175	1
IG K-KK 23100	20220317	Rüter an AOK_Aufschiebung der Widerspruchsbearbeitung durch die AOK ist ohne Rechtsgrundlage	176	2
IG K-KK 23101	20220330	Widerspruchsstelle AOK (Lang) weigert sich Widerspruch vom 25.01.2022 zur Erhöhung 2022 zu bearbeiten, Anlage Kopie GB S 17 KR 2046-19 (hier nur 1. Seite wg. zusätzlicher KK Notizen, siehe [IG_K-SG_23340])	177	2
IG K-KK 23102	20220725	Rüter - Reaktion auf [IG_K-KK_23101] Tatsachenfeststellung an Mitglieder des Widerspruchsausschusses der Direktion München der AOK Bayern Claus Herrmann, Stephan Motsch, Daniel Fritsch, Arnold Stimpfl sind verantwortlich für Betrug, Nötigung, Erpressung, Anstiftung zum Diebstahl und Hochverrat gegen den Bund _ mit Nachweis Verweigerung der Email-Akzeptanz 25-07-2022 _ 27.07.2022 mit Post im Sammelumschlag per ES-RS: 4x Schreiben mit 27-07-2022 Nachtrag persönlich an jedes Ausschussmitglied, 1x Anlagen mit Aufforderung Kopien für jedes Ausschussmitglied zu erstellen; ANL1: [IG_K-SG_23342] , ANL2: [IG_K-SG_23343] , ANL3: [IG_K-SG_23341] , ANL4: [IG_K-SG_23428]	178	11
IG K-KK 23103	20220725	Rüter - Email an 5 Mitarbeiter des "Versicherungsservice" der AOK Bayern: Feststellung ihrer Amtsanmaßung Anlagen: [IG_K-KK_23102] (ohne Sendenachweise) mit den 4 Anlagen	179	2

Am 01.08.2023 hat der RiAG Zoth vom AG Ebersberg „anheim gestellt, den Antrag zurückzunehmen und einen gesonderten Antrag beim (nach Vortrag der Antragstellerseite) zuständigen Landgericht zu stellen (**Anlage des Antrags vom 28.08.2023: AS14**).

Die RA Dr. Lauser schreibt in Ihrem Antrag vom 28.08.2023 dazu:

„[...] Nachdem sich sämtliche Richter am Amtsgericht Ebersberg **im Wege der Selbstanzeige** und der damit einhergehenden Verfahrensverzögerung keine Entscheidung u.a. über den Abgabeantrag treffen konnten, wurde vom AG Ebersberg angeregt, den Antrag zurückzunehmen und einen neuen Antrag beim zuständigen

Landgericht München II zu stellen.“

Dazu ist vom Richter Zoth zu lesen (AS14):

„Unter Bezugnahme auf den Vermerk des („**abgelehnten**“) RiAG Kaltbeitzer vom 01.08.2023 wird mitgeteilt, dass derzeit niemand über die „Abgabe des Verfahrens an das LG“ berufen ist. auch und insbesondere nicht der Unterzeichner, der lediglich über das **Ablehnungsverfahren gegen** Frau Richter Karn und gegebenenfalls über das **Ablehnungsverfahren gegen** Herrn RiAG Kaltbeitzer zu befinden hat. Aufgrund des „**Kettenablehnungsverfahrens**“ mit einhergehenden Rechtsmittelfristen ist mithin mit einer weiteren zeitlichen Verzögerung zu rechnen.[...].“

Das macht die **Lüge** der Dr. Lauser über die angeblichen „Selbstanzeigen“ evident. Die Drei-Richter haben diese **Lüge** bereitwillig akzeptiert; sie sind nicht etwa auf die Idee gekommen, dass da doch bei derartig grassierender Ablehnung gegen Richter des AG Ebersberg etwas ganz grundsätzlich nicht stimmen kann.

Am 28.08.2023 hat die RA Dr. Lauser den Antrag vom 10.07.2023 zurückgenommen (**Anlage des Antrags vom 28.08.2023: AS17**) und am gleichen Tag einen unwesentlich erweiterten Antrag beim LG München II gestellt.

Und die **Drei-Richter** haben den angeblichen „Beschluss“ bereits am **29.08.2023 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit** gemäß § 937 Abs. 2 ZPO erlassen:

§ 937 Zuständiges Gericht ZPO

(1) [...]

(2) **Die Entscheidung kann in dringenden Fällen** sowie dann, wenn der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen ist, **ohne mündliche Verhandlung ergehen**.

Ohne mündliche Verhandlung heißt nicht, dass das Gericht sich nicht mit der gegenteiligen Rechtssicht auseinander zu setzen braucht.

Woher wussten die **Drei-Richter** denn, dass es ein dringender Fall war? Antwort: die Partei Lang/Lauser hat es Ihnen gegenüber behauptet.

Haben Sie versucht es nachzuprüfen? Nein

Haben Sie gewusst, dass diese Dringlichkeit eine **Lüge** war? Der **Antrag vom 28.08.2023 und seine Anlage AS14** sagen „**JA**, Sie wollten es gar nicht wissen“.

Wenn wir in einem Indizienprozess wären, kämen wir der Frage „was läuft hier ab“ schon ziemlich nahe: Das nennt man „Auftrags-Rechtsprechung“.

Den **Drei-Richtern** blieb angeblich nicht nur keine Zeit für eine mündliche Verhandlung, sie fanden auch „keine Zeit“ sich überhaupt mit der Rechtsvorstellung des „Antragsgegners“ in irgendeiner Form zu befassen. Damit haben sie so ganz nebenbei den **Artikel 103 der Verfassung** gebrochen und mir mein grundrechtsgleiches Recht auf rechtliches Gehör **grundrechtsgleiches Recht auf „rechtliches Gehör“ nach Artikel 103 Absatz 1 GG und Artikel 6 und Zusatzprotokoll Artikel 1 des EMRK** (s.o.) verweigert.

Artikel 103 Grundgesetz

(1) **Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.**

(2) [...]

Das Bundesverfassungsgericht sagt zu der Bedeutung des **Artikel 103 GG** (BVerfG 2 BvR 533/13 vom 09.09.2013):

„Das Grundgesetz sichert das rechtliche Gehör im gerichtlichen Verfahren durch Art. 103 Abs. 1 GG. Es sichert den Beteiligten ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung mit der Folge, dass sie ihr Verhalten im Prozess selbstbestimmt und situationsspezifisch gestalten können. Art. 103 Abs. 1 GG steht in einem funktionalen Zusammenhang mit der **Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes**.“

9) Die Strafberechnung

Im **Antrag vom 28.08.2023** unter „II. Zum Rechtlichen 1. Verfügungsanspruch“ schreibt die RA Lauser: „Die von der Antragstellerin geltend gemachten Ansprüche ergeben sich aus §§ 823, 1004 BGB.“

§ 823 Schadensersatzpflicht BGB

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Schadensersatzpflicht besteht also, wenn vorsätzlich oder fahrlässig Rechte verletzt werden. Wenn jemand Gesetze verletzt, die extra den Schutz bezwecken, dann ist auch ohne Verschulden Schadensersatzpflicht möglich.

Ja schön, nun fehlt nach Abs. 2 nur noch das Gesetz aus welchem die Dr. Lauser ihren Anspruch herleitet, denn die DSGVO ist es zweifelsfrei nicht. Oder wir nehmen Abs. 1 und behaupten, dass der Birgitta Lang durch jede öffentliche Bekanntgabe ihrer Straftaten inkl. ihres Namens, Berufes etc. ein Schaden von zweihundertfünfzigtausend Euro entsteht. Wenn für sie das Begehen von Straftaten zu so einem Schaden führt, dann sollte sie dies doch besser bleiben lassen und sich lieber an die Gesetze halten.

§ 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch BGB

- (1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.
- (2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Die Partei Lang/Dr.Lauser ist also der Meinung die „**Persönlichkeit**“ ist ein **Eigentum** der Birgitta Lang und die „**Persönlichkeitsverletzung**“ ist deren Beeinträchtigung. Das wird nun aber mit der juristischen Erklärung vollends schwierig, weil es schon in der deutschen Sprache Nonsens ist.

Die Aussage im Antrag, dass sich die geltend gemachten Ansprüche aus §§ 823, 1004 BGB ergäben, ist also eine **Lüge**, denn der § 823 BGB regelt maximal das OB (ob Anspruch gesetzlich möglich), nicht das WIEVIEL.

Es kann also festgestellt werden, dass die richterlichen Festlegungen

- der Höhe des Ordnungsgeldes: zweihundertfünfzigtausend Euro (**eine Viertelmillion**)
- der Dauer Ordnungshaft: sechs Monate
- des Gegenstandswertes der Persönlichkeitsverletzungen:
(Dr. Lauser 28.08.2023) 30.000,00 Euro
- des Streitwertes: (Dr. Lauser 10.07.2023) 5.000,00 Euro (Dr. Lauser 28.08.2023, **Drei-Richter** 29.08.2023) 10.000,00 Euro

nicht aus den angegebenen Paragraphen abgeleitet werden können; es sind **reine Willkürzahlen**. Wenn da mal nicht ein viel größerer Schaden vorliegt.

10) Befangenheit der 5 Richter

Der Beschluss der 14. Zivilkammer des Landgerichts München II vom 29.08.2023 (Az. 14 O 2947/23 Pre) durch die 3 Richter

**Vorsitzenden Richter Ottmann der 14. Zivilkammer beim Landgericht München II,
Richter Zebhauser,
Richter Kuhn beim Landgericht München II**

wegen einstweiliger Verfügung ist aus den diversen, oben beschriebenen Gründen rechtswidrig und somit keinesfalls, weder jetzt noch später rechtskräftig.

Somit ist das in der „Rechtsbehelfsbelehrung“ angebotene Rechtsmittel des Widerspruchs gegen die Entscheidung irrelevant. Gegen einen **rechtswidrigen nicht rechtskräftigen Beschluss** muss kein Einspruch erhoben werden.

Es geht nicht um ein Rechtsmittel gegen das Ergebnis von Taten (das „Beschluss“ genannte Dokument), sondern es geht um das notwendige Rechtsmittel gegen die Täter (**Strafanzeige gegen die Personen wegen deren Straftaten**). Das Rechtsmittel gegen Straftaten ist nicht ein Widerspruch/Einspruch, sondern das Rechtsmittel gegen Straftaten ist die **Strafanzeige**. Das Ergebnis von Straftaten ist **nicht ein rechtskräftiges Dokument**, sondern ein **nicht rechtskräftiges**, aber **rechtswirksames**

Beweisdokument, es wirkt (bewirkt eine Rechtssituation) indem es beweist, dass die Taten der Täter so wie beschrieben und bewiesen begangen wurden.

Das vorliegende Dokument ist also definitiv **KEIN Widerspruch gegen den Beschluss**, sondern eine **Strafanzeige gegen die an den beiden sogenannten Beschlüssen beteiligten 5 Richter** (nicht vergessen: die Amtsanmaßung).

Hinweis: Im Landgericht München II gibt es ja auch eine Abteilung für Strafsachen. Die 5 Richter (s.u.) gehören vor ein ordentliches Strafgericht; allerdings eines, dessen Richter sich der Einhaltung der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet fühlen und die eine Rechtsprechung nach „Gesetz und Recht“ beabsichtigen.

Es erhebt sich die Frage: Was hat Sie, die **Drei-Richter** zu dieser **extremen juristischen und moralischen Entgleisung** bewogen. Der Versuch der Vertuschung von begangenen Straftaten, wie bei den Richtern des AG Ebersberg kann es ja nicht gewesen sein, denn Sie waren ja gerade erst damit beschäftigt, welche zu begehen.

Die moralische Fragestellung müssen Sie, jeder für sich, mit sich allein ausmachen.

Für die juristische Fragestellung gilt das allerdings nicht.

(https://de.wikipedia.org/wiki/Neutralität_des_Gerichts) Die Neutralität des Gerichts ist ein zwingendes Gebot des [Rechtsstaatsprinzips](#). Neutralität im Sinne der Gewaltenteilung setzt voraus,

- Dass [Gerichte](#) von Gesetzgebung und Verwaltung organisatorisch scharf getrennt sind.
- Weitere Voraussetzung ist, dass die handelnden Richter neutral und unparteiisch sind. Grundbedingung der Unparteilichkeit ist die persönliche und sachliche [Unabhängigkeit des Richters](#) und seine Bindung an das Gesetz (Art. 97 Abs. 1 [GG](#), § 1 [GVG](#), § 25 [DRiG](#)).
- Nach ständiger Rechtsprechung des [Bundesverfassungsgerichts](#) muss sichergestellt sein, dass der Richter unbeteiligter Dritter ist; der Rechtsuchende darf nicht vor einem Richter stehen, der wegen naher Verwandtschaft, Freundschaft oder Verfeindung, oder mit Rücksicht auf andere rechtliche oder persönliche Beziehungen mit einem Verfahrensbeteiligten nicht unbeteiligt ist und die gebotene Neutralität und Distanz vermissen lässt.

Deshalb gehört die Möglichkeit der Ausschließung (ausgeschlossener Richter) oder Ablehnung (wegen Befangenheit) zu den Neutralitätsanforderungen an das Gericht. Entsprechende Vorschriften finden sich in den Gerichtsordnungen z. B. [§ 41 ZPO](#), [§ 22 StPO](#). Auch in der Rechtsprechung des [Europäischen Gerichtshofs](#) (EuGH) findet sich der Grundsatz.

Für das Thema „Ablehnung der Richter wegen Befangenheit“ könnte zunächst zwischen einer Bearbeitung nach **Zivilprozessordnung (§ 41 ff ZPO)** oder nach **Strafprozessordnung (§ 22 ff StPO)** entschieden werden. Da Sie zwar einer Zivilkammer angehören, sich aber zur Begehung von Straftaten nach Strafgesetzbuch in einer zweifelsfrei strafrechtlich relevanten Rechtsfrage entschlossen haben, bleiben wir doch gleich bei der Strafprozessordnung.

§ 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit StPO

- (1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, **als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.**
- (2) **Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.**
- (3) **Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.**

Hiermit stelle ich nach **§ 24 StPO** das Gesuch die folgenden Richter

Vorsitzender Richter Ottmann der 14. Zivilkammer beim Landgericht München II,
Richter Zebhauser,
Richter Kuhn beim Landgericht München II,
Richter Dr. Huprich beim Landgericht München II,
Richter Weber beim Landgericht München II

wegen Besorgnis der Befangenheit in den Rechtsstreitigkeiten Az. **14 O 2947/23 Pre** abzulehnen, weil sie zur Durchsetzung und zur Vertuschung von politisch motivierter Willkürjustiz die **in diesem Dokument nachgewiesenen Straftaten und Verfassungsbrüche begangen haben (= Grund der Ablehnung)**. Ich **verlange** entsprechend **§ 24 Abs. 3 StPO von jedem einzelnen Richter** mir „die zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen“.

§ 26 Ablehnungsverfahren StPO

- (1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem **Gericht**, dem der Richter angehört, anzubringen; [...]
- (2) **Der Ablehnungsgrund** und in den Fällen des § 25 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 die Voraussetzungen des rechtzeitigen Vorbringens sind **glaubhaft zu machen**. Der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. **Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.**
- (3) Der abgelehnte Richter hat sich **über den Ablehnungsgrund** dienstlich zu äußern.

Der **§ 26 Abs. 2** ist von mir mit dem vorliegenden Schreiben erfüllt.

Ich fordere **von jedem der 5 abgelehnten Richter eine separate dienstliche Stellungnahme**, in welcher er zu den von ihm zu verantwortenden Ablehnungsgründen (bewusst unwahre Behauptungen (Lügen), Straftaten, ggf. Verfassungsbrüche) Stellung nimmt.

§ 27 Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag

- (1) „Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das **Gericht**, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. [...]“

Nach **§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters StPO Abs. 1 und 3 Nr. 1** gilt:

- (1) **Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.**
- (2) [...]
- (3) Über die Ablehnung ist **spätestens vor Ablauf von zwei Wochen** und stets vor Urteilsverkündung zu entscheiden. **Die zweiwöchige Frist für die Entscheidung über die Ablehnung beginnt**
1. mit dem Tag, an dem das Ablehnungsgesuch angebracht wird, [...]“

.....
(Dr. Arnd Rüter)

§ 26 Ablehnungsverfahren StPO

- (1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem **Gericht**, dem der Richter angehört, anzubringen; [...]
- (2) **Der Ablehnungsgrund** und in den Fällen des § 25 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 die Voraussetzungen des rechtzeitigen Vorbringens sind **glaubhaft zu machen**. Der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. **Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.**
- (3) Der abgelehnte Richter hat sich **über den Ablehnungsgrund** dienstlich zu äußern.

Der **§ 26 Abs. 2** ist von mir mit dem vorliegenden Schreiben erfüllt.

Ich fordere **von jedem der 5 abgelehnten Richter eine separate dienstliche Stellungnahme**, in welcher er zu den von ihm zu verantwortenden Ablehnungsgründen (bewusst unwahre Behauptungen (Lügen), Straftaten, ggf. Verfassungsbrüche) Stellung nimmt.

§ 27 Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag

- (1) „Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das **Gericht**, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. [...]"

Nach **§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters StPO Abs. 1 und 3 Nr. 1** gilt:

- (1) **Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.**
- (2) [...]
- (3) Über die Ablehnung ist **spätestens vor Ablauf von zwei Wochen** und stets vor Urteilsverkündung zu entscheiden. **Die zweiwöchige Frist für die Entscheidung über die Ablehnung beginnt**
1. mit dem Tag, an dem das Ablehnungsgesuch angebracht wird, [...]"




.....
(Dr. Arnd Rüter)

Einschreiben Übergabe

Landgericht München II
Nymphenburger Straße 16
80335 München

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 0916 25.09.23 10:55
Sendungsnummer: RT 7310 6337 5DE
Einschreiben

LG München II 

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben



Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



entweder das LG München II verweigert das Quittieren der Sendungsübergabe
oder die Post ist zu faul die bezahlte Leistung zu erbringen und schmeißt die Sendung einfach in das Postfach

<https://www.deutschepost.de/sendung/simpleQueryResult.html>

 Shop Versenden ▾ Empfangen ▾ Geschäftskunden ▾ Hilfe & Tipps ▾ 

SENDUNGSVERFOLGUNG **Einzelabfrage** Geschäftskunden Nachforschung International Anmelden

Ergebnis:

Sendungsnummer	Status der Sendung
RT731063375DE	Die Sendung wurde am 26.09.2023 ausgeliefert.